



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Bamberger: Für das Erbrecht des Reiches. 5. Der Familiensinn

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**



## für das Erbrecht des Reiches

Von Justizrat Bamberger=Uffersleben

### 5. Der Familiensinn

Wo viel Geld ist, geht immer ein Gespenst um. Je älter ich werde, je tiefer empfinde ich, soll heißen: je schärfer beobachte ich den Fluch des Goldes. Es scheint doch fast wie ein göttlicher Wille, daß sich der Mensch sein tägliches Brot verdienen soll, der Minister natürlich anders als der Tagelöhner, aber immer Arbeit mit bescheidenem Lohn. Ererbte Millionen sind nur Unglücksquellen. . .

Theodor Fontane



om Familiensinn war in jüngster Zeit so viel die Rede, daß nur ein besonderer Grund es rechtfertigen kann, auf diesen Gegenstand zurückzukommen. Ein solcher liegt vor. In der Kreuzzeitung vom 18. November 1910 hat ein praktischer Jurist, Herr Amtsrichter v. Ratte in Havelberg, die Frage des Reichserbrechts einer Besprechung unterzogen und dabei die Ansicht geäußert, die von mir empfohlene Neuordnung der testamentlosen Erbfolge zugunsten der Gesamtheit werde ein Schwinden des Familiensinns zur Folge haben. Diese Ansicht wie auch andere in dem Artikel erhobene Bedenken sollen näher beleuchtet werden.

Der Verfasser befürchtet zunächst nach der wirtschaftlichen Seite, das Vermögen des Reiches werde ins Ungeheure wachsen, wenn ihm jährlich 500 Millionen an Erbschaften zufließen sollten. In Zeiten offenkundiger finanzieller Not hat die Aussicht offenbar nichts Erschreckendes für den Steuerzahler. Die Schulden des Reiches ist während aller Streitigkeiten über die Finanzreform unaufhaltsam auf 5 Milliarden gestiegen, die der Bundesstaaten auf 15 Milliarden, so daß an Schuldzinsen zurzeit annähernd 800 Millionen jährlich aufzubringen sind. Die Ausgaben des Reichshaushalts, die sich vor zehn Jahren auf 1½ Milliarden beliefen, sind jetzt auf 2½ Milliarden angewachsen. Sie steigen beständig. Daß sie gerade im Jahre 1910 den höchsten Punkt erreicht hätten, ist nicht wahrscheinlich. Die Tatsachen beweisen sogar das Gegenteil. Obwohl erst im Jahre 1909 eine jener „Finanzreformen“ beschlossen wurde, die fast zu einer

ständigen Einrichtung geworden sind, als ein trauriges Zeichen kurzfristiger Finanzpolitik, obwohl der Gesetzgeber in seiner Ratlosigkeit schon zu Fahrkarten und Streichhölzern gegriffen hat, zeigt sich in dem neuesten Haushalt doch wieder ein Fehlbetrag, den man ohne Rücksicht auf die damit verbundene neue Belastung des Grundbesitzes durch ein Gesetz für diesen Zweck glaubte decken zu sollen. Und dabei ist es bekannt, daß dringende Ausgaben zurückgestellt sind, um einen größeren Fehlbetrag zu vermeiden. Es ist bekannt, daß die Ausgaben für Heer und Flotte nach dem Urteil der Sachverständigen in absehbarer Zeit unmöglich verringert werden können. Unter diesen Umständen erscheint von allen finanziellen Schwierigkeiten die der Unterbringung der 500 Millionen Einnahmen aus dem Reichserbrecht als die geringste. Nach meiner Überzeugung ist folgende Verwendung der Mehreinkünfte zweckmäßig und geboten. Die dringendste Aufgabe der deutschen Finanzpolitik, die die Lösung einer ganzen Reihe anderer Fragen in sich schließt, ist die schnelle Tilgung der Reichsschuld, die einen Hemmschuh für die innere Entwicklung Deutschlands und eine Gefahr für den europäischen Frieden bildet. Demnächst ist ein Reichsschatz für die Zwecke des Krieges und Friedens zu errichten, von angemessener, den heutigen Verhältnissen entsprechender Höhe, ein Betrag von 500 bis 1000 Millionen, der in Anlehnung an die Miquelschen Vorschläge zinsbar anzulegen ist. Die Ausführung dieses Finanzplanes wird innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren eine Wiedergeburt der Reichsfinanzen zur Folge haben. Behufs Verwendung der weiteren Einnahmen aus dem Erbrecht des Reiches dürfte, nachdem der Durchschnittsertrag zuverlässig ermittelt ist, zu erwägen sein, ob die Beseitigung solcher Steuern vorgenommen werden kann, die in besonderem Maße den Unwillen der Bevölkerung hervorgerufen haben. In letzter Linie, — nicht, wie dies zum Schaden der Finanzlage bisher geschehen ist, in erster Linie, — sollten Überweisungen an die Bundesstaaten vorgenommen werden, soweit Überschüsse vorhanden sind. — Danach besteht kein Anlaß zu Besorgnissen, daß das Vermögen des Reiches übermäßig anwachsen könnte.

Herr v. Ratte meint weiter, vom konservativen Standpunkte aus könne dem Plane nicht zugestimmt werden. Auch die Ansicht scheint irrig zu sein. Denn der frühere preußische Finanzminister, Frhr. v. Rheinbaben, dessen konservative Gesinnung nicht bezweifelt worden ist, war der eifrigste Förderer der Sache der Erbrechtsreform innerhalb der preußischen Regierung. Und er wurde dabei von den großen konservativen Blättern, namentlich auch von der Kreuzzeitung, warm unterstützt. Im Einklang damit hat die konservative Partei durch einen ihrer Führer, den Grafen Schwerin-Löwitz, in der Sitzung des Reichstages vom 26. November 1908 eine offizielle Erklärung zugunsten des Erbrechts des Reiches abgeben lassen. (Nr. 44 der Grenzboten von 1910 S. 203.) Die abweichende Ansicht des Herrn v. Ratte steht auch im Widerspruch mit den Auslassungen der namhaftesten Lehrer der Staatswissenschaft und Nationalökonomie, die großenteils ausdrücklich vom konservativen Standpunkt im Interesse

der bestehenden Gesellschaftsordnung und des Erbrechts insbesondere für die Reform eintreten.

Endlich spricht der Verfasser des Artikels die Befürchtung aus, mit der Errichtung des Reichserbrechts werde der Familiensinn schwinden. Das heißt doch wohl gering denken von dem Familiensinn und seiner ethischen Kraft! Sollte die Zuneigung zu Verwandten wirklich so abhängig sein von materiellen Vorteilen, daß sie steht und fällt mit der Aussicht auf fette Erbschaften? Dann müßte ja die Liebe zu einem vermögenden Onkel nachlassen, wenn er zur Verheiratung schreitet, mehr noch, wenn ihm Kinder in seiner Ehe geboren werden, und erst recht, wenn er in bester Absicht sein Vermögen für den Todesfall gemeinnützigen Zwecken, etwa der Errichtung von Krankenhäusern in den Kolonien, zuwendet. Will Herr v. Ratte das behaupten? Der Ausdruck Familiensinn wird leicht mißverstanden, weil man von einer engeren und weiteren Familie spricht. Das Interesse an der Hausfamilie, an Frau und Kindern, ist bei dem natürlich empfindenden Menschen von außerordentlicher Stärke, an den Mitgliefern des Verwandtenkreises beider Gatten mindestens um so viel geringer, als die Verwandtschaft entfernter ist. Nun wurde bei den Erörterungen über die Ausdehnung der Erbschaftssteuer auf die Kinder und den überlebenden Ehegatten — die uns hier nicht beschäftigt — oft darauf hingewiesen, diese Maßregel sei mit dem Familiensinn, d. h. dem Interesse der engeren Familie, unvereinbar. Die Richtigkeit der Ansicht ist nicht zu bestreiten, insofern man davon ausgeht, daß das Vermögen des Vaters zum Besten der Kinder und der Witwe zusammenzuhalten sei. Das gilt ohne jede Einschränkung, soweit es sich um kleine Erbschaften handelt, die an sonst wenig bemittelte Personen fallen. In anderen Fällen kommen noch andere Gesichtspunkte in Betracht. Einmal liegt es gar nicht in dem wohlverstandenen Interesse des Erben, zumal in jungen Jahren, mit einem Schlage ein großes Vermögen in die Hände zu bekommen. Seine Arbeitslust und Arbeitskraft werden dadurch nicht erhöht, sondern vielfach gelähmt, Leichtsinns und Verschwendung werden befördert. Es ist vollkommen richtig, was Karl Scheffler in Übereinstimmung mit John Stuart Mill ausgesprochen hat, daß ein fattes Zinsbewußtsein das schlimmste Erbe ist, das man Kindern auf den Lebensweg mitgeben kann. Ererbte Millionen, und nicht nur volle Millionen, sind in der That, so sehr sie jeder erstrebt, Quellen des Unglücks. Das lehrt die Erfahrung des Lebens rings um uns herum. Im übrigen muß bei der Frage, ob die Erbschaftssteuer für Kinder und Ehegatten mit dem Familiensinn vereinbar ist oder nicht, die Fragestellung selbst als unrichtig bezeichnet werden. Denn wenn man will, ist jede Steuer mit dem Familiensinn unvereinbar, nach dem bekannten Wort von Adolf Wagner, das ganz ernsthaft zu nehmen ist. Jede belastet den Steuerpflichtigen und damit seine Familie, jede vermindert sein Vermögen und das seiner Angehörigen. Die Familie wehrt sich also mit Recht gegen diese Steuer, aber nicht mit besserem Recht wie gegen jede andere. Muß man danach immerhin einräumen, daß die Erbschaftssteuer die Familie in

Mitleidenschaft zieht, so kann davon bei der Erbrechtsreform nicht die Rede sein. Denn das Erbrecht des Reiches wendet sich nicht im mindesten gegen die näheren Angehörigen und die ihnen zugefallene Erbschaft, sondern nur gegen entferntere Seitenverwandte und deren unsichere Erwartungen, die durch einen Federstrich des Erblassers durchkreuzt werden können, wenn er nicht ohnehin im natürlichen Lauf der Dinge heiratet und Kinder zeugt. Das Erbrecht des Reiches bildet keine Abgabe, die zwangsweise beigetrieben wird. Das ist ja der besondere Vorzug der Reform, daß sie keine Steuer ist, daß sie keinen Menschen belastet. Man kann um so weniger behaupten, sie schädige den Zusammenhang des Familienverbandes, als es jeder Erblasser und damit die Familie völlig in der Hand hat, durch Testament ohne Rücksicht auf die Reichsklasse zugunsten von Verwandten zu verfügen. Der freie Wille des Erblassers entscheidet, wem dereinst sein Vermögen zufalle. Sollte die Reform gleichwohl nicht vereinbar sein mit dem Familieninteresse, mit anderen Worten mit der Habsucht der Verwandten, so wäre dies vollkommen gleichgültig. Denn es handelt sich bei der Frage um die hohen Interessen des Reiches, hinter denen die privaten des einzelnen wie der Familie zurückzutreten haben. Soll das Reich bestehen, so müssen finanzielle Opfer gebracht werden, von dem einzelnen wie von der Familie. Wenn man auf das Familienvermögen des früheren Rechts verweist, so werden damit gewiß anmutende Bilder aus der deutschen Vergangenheit wachgerufen; doch sind diese Erinnerungen untrennbar von der geschichtlichen Tatsache, daß die Macht des alten Reiches in demselben Maße sank, als der Besitz und Einfluß der großen Familien wuchs, — Verhältnisse, deren Wiederkehr kein Freund des Vaterlandes wünschen wird. Am wenigsten läßt sich vom ethischen Standpunkte aus die Ansicht vertreten, der Familienzusammenhang werde gefährdet, wenn das testamentlose Erbrecht der weiteren Seitenverwandten fortfällt. Es sind doch nur zwei Fälle denkbar. Entweder ist der Zusammenhang der Familie wirklich so fest, wie dies wünschenswert erscheint: dann wird der Erblasser lehtwillig zugunsten der Verwandten verfügen, denen er etwas zuwenden will; es handelt sich dabei um eine Arbeit, die fünf Minuten in Anspruch nimmt. (Die Fälle, in denen die Errichtung eines Testaments infolge von Geisteschwäche oder kindlichen Alters unmöglich ist, dürfen als Ausnahme außer Betracht bleiben.) Oder die verwandtschaftliche Zuneigung ist so schwach, daß der Erblasser sich nicht veranlaßt fühlt, einen entfernten Verwandten einzusetzen, etwa weil dieser selbst vermögend ist oder weil er sich schlecht benommen hat: dann fehlt jeder moralische und gesetzgeberische Grund, ihm trotzdem das Vermögen des Verstorbenen in den Schoß zu schütten. Sind diese Erwägungen zutreffend, so wird die Reform gewissermaßen eine Probe auf das Exempel sein, sie wird den echten Familiensinn zum Ausdruck bringen, ihn in seiner Reinheit hervortreten lassen. Nach jetzigem Recht erbt freilich ein Verwandter beim Mangel Näherberechtigter auch dann, wenn es feststeht, daß er nicht über die Schwelle des Verstorbenen treten durfte, daß er von dem Nachlaß keinen Pfennig haben sollte. Solche und ähnliche Fälle

sind nicht selten. Das ist das Gebiet, auf dem der lachende Erbe herrscht, zum Hohn auf jede ehrliche Arbeit. Wer im praktischen Leben steht, weiß, wie es vielfach mit dem gerühmten Familiensinn in Wirklichkeit bestellt ist. Es besteht kein Erfahrungssatz dahin, daß Verwandte sich regelmäßig gut vertragen; am wenigsten läßt sich das gerade bei Erbfällen feststellen, wenn es ans Teilen geht. Nicht einmal unter Geschwistern, sobald sie verheiratet sind, ist ein gutes Einvernehmen als Regel anzusehen, geschweige unter entfernten Verwandten; Zwist oder doch Gleichgültigkeit tritt nur zu oft an die Stelle verwandtschaftlicher Zuneigung. Das beobachtete schon Goethe als Knabe, und er hat es als alter Mann nach einem langen Leben bestätigt. Und so ist es noch heute, wenn man die Wahrheit aussprechen will, — so bedauerlich es sein mag. Die Auffassung scheint auch Herr v. Ratte zu teilen. Denn er führt aus:

„Gewiß werden sich namentlich zu Anfang energische Naturen finden, die gerade durch die Einführung eines Reichserbrechts veranlaßt werden, Testamente zugunsten ihrer Verwandten zu errichten. Die große Mehrheit der Menschen aber läßt sich doch treiben. Man gewöhnt sich, wie an alles, so auch an den Gedanken, vom Reich beerbt zu werden. Wo keine persönlichen Beziehungen die Errichtung eines Testaments befördern, werden die Testamente ebensooft unterbleiben als bisher, und in einer Generation nach Einführung des Reichserbrechts werden nur noch einzelne Sonderlinge auf den Gedanken kommen, daß die Blutsverwandtschaft mit dieser oder jener Person für sich allein ein Grund sein könnte, sie zum Erben einzusetzen.“

Damit wird einmal bestätigt, was ich stets vertreten habe, daß der Erfolg des Reichserbrechts durch eine Vermehrung der Testamente nicht in Frage gestellt wird. Gleichzeitig wird mit diesen zutreffenden Ausführungen aber auch stillschweigend anerkannt, daß innerhalb des weiteren Familienverbandes, nachdem die wichtigsten Pflichten der Familie auf Staat und Reich übergegangen sind, schon jetzt kein lebhaftes Gefühl der Zusammengehörigkeit mehr rege ist. Wollte man jedoch die einmal in natürlicher, geschichtlicher Entwicklung gelockerten Beziehungen künstlich durch Überlassung von Erbschaften auf Kosten der Gesamtheit festigen, so wäre das vom wirtschaftlichen wie logischen Standpunkt aus ein verfehltes Unternehmen; Liebe wird nicht erkaufte. Bedürfte diese Wahrheit eines Beweises, so ist er erbracht. Denn der sinnlose römische Satz, wonach auch die entferntesten Verwandten bis ins Unendliche erben, steht ja heute noch als deutsches Recht in Geltung, und trotzdem ist der Zusammenhang der Familie stark gelockert. Angesichts dieser Tatsache ist es doppelt wünschenswert, das, was einmal an Interesse für die Familie dahingeschwunden ist, mit Hilfe einer Neugestaltung der Erbfolge wiederzugewinnen an Verständnis für die Aufgaben und Bedürfnisse des Reiches, an Liebe zum Vaterlande.

